



## Gemeindeamt Schlitters pol. Bezirk Schwaz, Tirol

Gemeinde Schlitters, Dorfstraße 9, 6262 Schlitters

Simone Margreiter  
Tel.: +43 5288 72363  
Fax: +43 5288 72596  
Mail: [amtsleitung@schlitters.tirol.gv.at](mailto:amtsleitung@schlitters.tirol.gv.at)

Verfahren:  
429-3/D/4072/2023  
A/3711/2018  
05.07.2023

### KUNDMACHUNG

#### Mietzins- und Annuitätenbeihilfe der Gemeinde Schlitters - NEU ab 01.08.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlitters hat in seiner Sitzung am 03.12.2018 sowie am 03.07.2023 nachstehenden einstimmigen Beschluss gefasst:

#### Beschluss zur Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe

Der Gemeinderat beschließt in Anlehnung an die Änderung der Richtlinien durch die Landesregierung die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe der Gemeinde Schlitters mit Wirksamkeit 01.08.2023 wie folgt:

Die Beteiligung erfolgt auf Basis der Kostenverteilung von 80 % Land Tirol und 20 % Gemeinde. Es gelten die Bestimmungen und Richtlinien der Mietzins- und Annuitätenbeihilfenregelung des Landes Tirol, die wie folgt durch nachstehenden Richtlinien der Gemeinde Schlitters ergänzt werden:

- **Der Antrag ist bei der Gemeinde Schlitters einzureichen. Die notwendigen Unterlagen sind unaufgefordert beizubringen. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, so werden von der Gemeinde Schlitters keine Anträge weitergeleitet bzw. keine positive Begutachtung durchgeführt.**
- **Gewährt wird eine Mietzins- oder Annuitätenbeihilfe an eigenberechtigte österreichische Staatsbürger und ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellte Personen (zB Unionsbürger), die sich rechtmäßig in Tirol aufhalten und seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Schlitters den Hauptwohnsitz haben. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schlitters wohnhaft sind bzw. waren.**
- **Ein ordnungsgemäßer, vergebührter Mietvertrag, der auf den Namen des/der Beihilfenwerber/In (Mieter/In) lautet, ist vorzulegen.**
- **Der förderbare Wohnungsaufwand wird auf € 3,50 je m<sup>2</sup> förderbare Nutzfläche festgelegt. Als Höchstsatz wird ein Betrag von € 200,00 (insgesamt Gemeinde und Land) pro Wohnung und Monat festgesetzt.**
- **Keine Mietzins- und Annuitätenbeihilfe erhält, wer bereits Mietzins- und Annuitätenbeihilfe bzw. ähnliche derartige Beihilfen von anderer Seite erhält.**

- **Keine Mietzins- und Annuitätenbeihilfe wird gewährt, wenn der/die Mieter/In und der/die Vermieter/In im 1. und 2. Grad des Verwandtschaftsverhältnisses zueinander stehen.**
- **Ein dringender Wohnbedarf muss gegeben sein. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der/die Antragsteller/In bzw. Familienmitglieder, über die der Antragstellung zugrunde liegende Wohnung hinaus, weitere Eigentums- oder Nutzungsrechte in einem Haus oder einer Wohnung hat.**
- **Die Zuständigkeit obliegt dem Gemeinderat. In besonders gelagerten Härtefällen kann nach Befassung des Gemeinderates eine Beihilfe auch abweichend von den oben angeführten Bestimmungen gewährt werden.**
- **Die Mietzins- und Annuitätenbeihilfe wird jeweils für ein Jahr gewährt.**
- **Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen.**
- **Die mit Beschluss vom 03.07.2023 geänderte Richtlinie tritt mit 01.08.2023 in Kraft.**

Der Bürgermeister  
Josef Wibmer



Dieses Dokument wurde von Josef Wibmer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 13.07.2023  
SID 6BECF677D2D7C2FBE29994

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.schlitters.at](http://www.schlitters.at)